



Merkblatt Kopfläuse

Sehr geehrte Eltern,

in der Gruppe/Klasse Ihres Kindes sind Kopfläuse festgestellt worden.

Im Folgenden haben wir die wichtigsten Informationen zu Untersuchung, Behandlung, Meldepflicht und Wiedenzulassung zur Gruppe/Klasse für Sie zusammengefasst:

Wir bitten Sie, die Haare Ihres Kindes gründlich nach Kopfläusen zu untersuchen, und dem Kindergarten/der Kinderkrippe/der Schule das Ergebnis innerhalb von 3 Tagen schriftlich auf dem beiliegenden Rückmeldeformular mitzuteilen.

Wie untersucht man richtig auf Läuse?

- ❖ Feuchten Sie das Haar mit Wasser und normaler Haarspülung an, kämmen Sie es systematisch durch (am besten mit einem Nissenkamm)
- ❖ Suchen Sie bei guter Beleuchtung streifenweise die Kopfhaut und die Haarsträhne auf dem Kamm ab (im Zweifelsfall mit einer Lupe).
- ❖ Besonders gründlich sollten Sie die Stellen an der Schläfe, um die Ohren und im Nacken anschauen.

Läuse sind meist grau und werden 3 mm groß. Sie sind ziemlich flink und lichtscheu. Deshalb findet man eher Nissen als Läuse. Nissen (die weißlich glänzenden Eihüllen der Läuse) zeigen an, dass auf diesem Kopf Läuse waren oder noch sind. Nur wenn diese Nissen weniger als 1 cm von der Kopfhaut entfernt sind, können sie noch lebende Läuselarven enthalten.

Wie behandelt man richtig?

Wenn Sie lebende Läuse oder kopfhautnahe Nissen (weniger als 1 cm Abstand) finden, sollten Sie unverzüglich (am 1. Tag) eine Behandlung mit einem zugelassenen Mittel gegen Kopfläuse durchführen. Zugelassen sind (Stand: 20.10.2015) folgende Arzneimittel mit den Wirkstoffen¹:

- ❖ Permethrin: „Infectopedicul[®]“,
- ❖ Allethrin: „Jacutin Pedicul Spray[®]“
- ❖ und die Medizinprodukte: NYDA[®], Jacutin[®] Pedicul Fluid

Die genannten insektiziden („insektentötenden“) Läusemittel gewährleisten bei korrekter Anwendung einen Behandlungserfolg. Sie sind rezeptfrei in Apotheken erhältlich. Es spricht nichts gegen eine Behandlung in alleiniger elterlicher Verantwortung. Entscheidend ist, dass die Gebrauchsanweisung des Läusemittels genau beachtet wird. Für Kinder unter 12 Jahren können Sie nur Arzneimittel auch vom Arzt verordnen lassen; in diesem Fall trägt die Krankenkasse die Kosten, für ältere Kinder nicht. In der Schwangerschaft, der Stillzeit und bei der Behandlung von Säuglingen ist Vorsicht angezeigt. Lassen Sie bitte in diesen Fällen Ihren Hausarzt über die Behandlung entscheiden und beachten Sie genau die Herstellerhinweise.

Insektizid-freie Mittel, Heißlufthauben, Saunabesuche, andere Hausmittel und alleiniges Auskämmen mit einem Nissenkamm sind unzuverlässig und daher ungeeignet.

Es wird daher empfohlen, die Behandlung mit einem zugelassenen Läusemittel und nassem Auskämmen mit einem Nissenkamm nach folgendem Schema zu kombinieren:

- ❖ Tag 1:
- ❖ mit einem zugelassenen Mittel (Infectopedicul®, Jacutin Pedicul Spray®, NYDA®, Jacutin® Pedicul Fluid) behandeln und anschließend nass auskämmen
- ❖ Tag 5:
Nasses Auskämmen mit einem Nissenkamm, um früh nachgeschlüpfte Larven zu entfernen, bevor sie mobil sind,
- ❖ Tag 8, 9 oder 10:
wiederholte Behandlung mit einem zugelassenen Mittel, um spät geschlüpfte Larven abzutöten,
- ❖ Tag 13:
Kontrolluntersuchung durch nasses Auskämmen mit einem Nissenkamm
- ❖ Tag 17:
evtl. letzte Kontrolle durch nasses Auskämmen mit einem Nissenkamm

Larven und Läuse werden bei korrekter Behandlung mit insektentötenden Mitteln sicher abgetötet. Allerdings können Läuseeier eine korrekte Behandlung mit Kopflausmitteln überleben; aus ihnen könnten dann nach ungefähr 8 Tagen wieder Larven schlüpfen. Deshalb sind ein erneutes Auskämmen am 5. Tag und eine zweite Behandlung mit einem zugelassenen Mittel am 8. bis 10. Tag notwendig, um die Läuseplage sicher loszuwerden. Dadurch werden alle Larven beseitigt, bevor sie mobil und geschlechtsreif geworden sind.

Meldepflicht nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) an Kindergärten/-krippen bzw. Schulen:

- ❖ **Meldung über Kopflausbefall**
Bei Kopflausbefall sind Sie zur unverzüglichen Mitteilung an den Kindergarten/-Krippe, die Schule oder sonstige Gemeinschaftseinrichtung verpflichtet. (§ 34 Abs. 5 IfSG)
Hieraus erwachsen Ihnen keine Nachteile, im Gegenteil: aufgrund Ihrer Information werden Maßnahmen ergriffen, um den Kopflausbefall in der Gruppe/Klasse Ihres Kindes zu tilgen und die Kinder vor einem erneuten Befall zu schützen.
- ❖ **Besuchsverbot**
Bei Kopflausbefall besteht nach § 34 Abs. 1 IfSG ein Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen.
- ❖ **Wiederzulassung nach festgestelltem Kopflausbefall**
Nach korrekter Behandlung mit einem zugelassenen insektiziden Mittel besteht bereits am Tag nach der Behandlung keine Ansteckungsgefahr mehr.
Ihr Kind darf deshalb den Kindergarten/-krippe bzw. die Schule sofort wieder besuchen, wenn Sie selbst dem Kindergarten/-krippe bzw. der Schule die korrekte **Durchführung der Behandlung bescheinigen** (s. beiliegendes Formblatt) und sich verpflichten, eine Wiederholungsbehandlung zwischen dem 8. und 10. Tag durchzuführen.
Ein **ärztliches Attest** ist nur noch dann erforderlich, wenn es sich um einen binnen vier Wochen wiederholten Kopflausbefall gehandelt hat. Eine ärztliche Bescheinigung – nach eingehender Untersuchung des Kopfes - ist außerdem erforderlich, wenn keine zugelassenen Mittel, sondern „Hausmittel“ oder andere Mittel, deren Wirkung nicht nachgewiesen ist, für die Behandlung verwendet wurden.

Sonstige Maßnahmen:

Wir empfehlen:

- ❖ alle Familienmitglieder zu untersuchen und Freunde/Freundinnen Ihres Kindes zu informieren. Sollte eine weitere Person betroffen sein, muss auch diese behandelt werden.
- ❖ Reinigung der Käämme, Haarbürsten, Haarspangen und Haargummis in heißer Seifenlauge
- ❖ Wechseln der Schlafanzüge, Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche und Waschen dieser bei 60 Grad
- ❖ Kopfbedeckungen, Schals und weitere Gegenstände, auf die Kopfläuse gelangt sein könnten, sollen durch Abschließen über 3 Tage in einem Plastiksack entlaust werden - dann sind alle Läuse vertrocknet. Insektensprays sind nicht nötig.

Für Fragen stehen Ihnen die Hygienesachbearbeiter des Gesundheitsamtes unter der Telefonnummer 09721/55-745 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

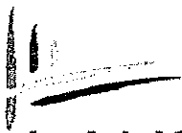
Ihr Gesundheitsamt

Anlage:

- Broschüre der BZgA: „Kopfläuse ... was tun?“
- Formblatt „Bestätigung der Untersuchung und Durchführung der Behandlung bei Befall mit Kopfläusen durch die Eltern“

Quellen:

- Springer-Verlag Berlin-Heidelberg: „Bekanntmachung der geprüften und anerkannten Mittel und Verfahren zur Bekämpfung von tierischen Schädlingen nach §18 IfSG“ Bundesgesundheitsblatt 2016/59: S. 690 – 701
- Homepage des Robert-Koch-Institut: Kopflausbefall - Merkblatt für Ärzte (2008)
- Broschüre der BZgA: „Kopfläuse ... was tun?“



Formblatt

„Bestätigung der Untersuchung und Durchführung der Behandlung bei Befall mit Kopfläusen durch die Eltern“

Name des Kindes: _____

Name der Eltern (des(r) Erziehungsberechtigten) des Kindes:

Hiermit erkläre ich/wir, dass

- ich/wir den Kopf meines/unseres Kindes untersucht habe/n und **keine** Läuse oder Nissen gefunden habe(n).
- ich/wir den Kopf meines/unseres Kindes untersucht habe/n und Läuse oder Nissen gefunden habe(n).
- ich/wir den Kopf meines/unseres Kindes wie vorgeschrieben mit folgendem wirksamen Mittel behandelt habe/n.
Name des Mittels: _____
- ich/wir werde(n) zwischen dem 8. und 10. Tag eine zweite Behandlung mit o. g. Mittel durchführen.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern (des(r) Erziehungsberechtigten)

Bitte geben Sie diese Erklärung dem Kindergarten/krippe bzw. der Schule Ihres Kindes sofort unterschrieben zurück.
